

Per E-Mail  
david.steiner@bj.admin.ch

Fribourg, den 21. November 2017

## **Parl. Initiative Reynard 13.407, Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung**

### **Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Steiner

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Vernehmlassung in vorstehender Angelegenheit und erlauben uns, Ihnen die nachfolgenden Bemerkungen zukommen zu lassen:

Wir erachten es grundsätzlich für erstrebenswert, verschiedenen Zielgruppen, welche erfahrungsgemäss Diskriminierung erfahren, einen speziellen strafrechtlichen Schutz gegen gezielte öffentliche verbreitete Diskriminierungen zu verleihen. Es wäre jedoch wünschenswert, wenn der Gesetzgeber die Leitplanken der objektiven und subjektiven Voraussetzungen bei den einzelnen Tatbestandsvarianten verdeutlichen würde. Die Ausdehnung des Schutzes auf weitere Zielgruppen darf nicht dazu führen, dass die Kommunikation unter Einzelpersonen einer allzu strengen Kontrolle unterworfen wird, oder dass sich Bürgerinnen und Bürger nicht im Klaren sind über die mögliche Strafbarkeit von allfälligen Äusserungen oder Handlungen. Für den juristischen Laien muss Klarheit herrschen, dass damit der Stammtisch im öffentlichen Lokal oder eine Unterhaltung während einer Zugfahrt nicht gemeint ist. Wir regen daher an, den Begriff „öffentlich“ zur Klarstellung im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 261bis im Gesetzestext auszuformulieren.

Zum Beispiel wie folgt:

*„Als öffentlich gelten Tathandlungen, welche sich an einen grösseren, durch persönliche Beziehungen nicht zusammenhängenden Kreis von Personen richten. Nicht öffentlich sind insbesondere Handlungen im privaten Freundes- und Familienbereich.“*

Im Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates wird auf den Unterschied zwischen sexueller Orientierung und Sexualpräferenz hingewiesen und erklärt, diskriminierende Äusserungen wegen pathologisch krankhaft gestörter Sexualpräferenzen

wie beispielsweise Sadomasochismus oder Pädophilie fielen nicht in den Schutzbereich der vorgeschlagenen Norm (würden aber durchaus in den Begriff der „sexuellen

Orientierung“ hineininterpretiert werden können). Um der Klarheit willen schlagen wir daher vor, direkt zu benennen, dass es neben der Geschlechtsidentität um den Schutz vor Diskriminierung wegen Hetero-, Homo- oder Bisexualität geht.

Bezüglich der subjektiven Voraussetzungen regen wir ebenfalls eine Klärung an, so dass bereits aus dem Gesetzestext erkennbar wird, welche Ziele mit den tatbestandsmässigen Handlungen verfolgt werden sollen bzw. in Kauf genommen werden, und dass unbedachte Äusserungen nicht von der Strafnorm erfasst werden.

Art. 261 bis Abs. 4 wäre dementsprechend wie folgt zu formulieren:

*„Wer öffentlich durch Wort Schrift, Bild, Gebärden Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, Hetero-, Homo- oder Bisexualität oder ihrer Geschlechtsidentität in einer gegen die Menschenwürde verstossender Weise behandelt, um diese Personen oder Personengruppen herabzusetzen oder zu diskriminieren, wer mit derartigen Handlungen eine diskriminierende oder herabsetzende Wirkung in Kauf nimmt (...) wird (...) bestraft.“*

Schliesslich weisen wir darauf hin, dass neue Strafbestimmungen immer zu Mehraufwand und damit auch zu Mehrkosten bei den Strafverfolgungsbehörden führen, weshalb nicht davon auszugehen ist, dass die Änderungen keine finanziellen oder personellen Auswirkungen zeitigen werden (vgl. Bericht der Rechtskommission des Nationalrates, Ziffer 4, Seite 15).

Wir bedanken uns für eine geeignete Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident:

Fabien Gasser